

Satzung
zum Schutz von Bäumen der Stadt Wittenberge (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20 [Nr.38], S. 2) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. 1/13 [Nr. 3], S. ber. GVBl. 1/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I/20 [Nr. 28]) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittenberge in ihrer Sitzung am 11.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Stadt Wittenberge.

§ 2
Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Bestandes an Bäumen:

1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und
5. wegen ihrer Bedeutung für die Erholung.

§ 3
Schutzgegenstand

1. Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
2. Geschützt sind:
 - 2.1. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 19 Zentimetern),
 - 2.2. Birke, Eibe, Feld-Ulme, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Wachholder die einen Stammumfang von mindestens 30 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 9,5 cm).

- 2.3. Obstbäume, die keiner erwerbsgärtnerischen oder kleingärtnerischen Nutzung unterliegen ab einem Stammumfang von 125 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 40 Zentimetern)
- 2.4. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251) oder gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 dieser Verordnung gepflanzt wurden
- 2.5. Nadelbäume, außer Eibe und Wachholder mit einem Stammumfang von mindestens 190 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 60 Zentimetern).
3. Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe (Brusthöhendurchmesser) über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
4. Nicht geschützt sind:
 - 4.1. Bäume, wenn sie vom § 2 des LWaldG Brandenburgs erfasst sind,
 - 4.2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerbl. Zwecken dienen,
 - 4.3. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes.

§ 4 Verbote, zulässige Handlungen

1. Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu zerstören, zu beseitigen, zu beschädigen, umzupflanzen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteils liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert wird. Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn der Wurzelbereich, die Rinde, der Stamm oder bei geschützten Bäumen die Krone in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können. Der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.
2. Das Verbot gemäß Absatz 1 umfasst insbesondere:
 - 2.1. die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke, das Abstellen von Baumaschinen und ähnlichen Geräten, das Lagern von Baumaterialien und sonstigen Bodenverdichtungen, die die Wasserdurchlässigkeit unterbinden oder erheblich beeinträchtigen,
 - 2.2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen im unbefestigten Wurzelbereich außerhalb von eingefriedeten Grundstücken und behördlich ausgewiesenen Parkplätzen,
 - 2.3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie das Einbringen ungeeigneter Böden,
 - 2.4. das Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen,
 - 2.5. das unsachgemäße Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen, wie Säuren, Ölen, Salzen, Farben, Abwässern, Abfällen, insbesondere im Wurzelbereich,
 - 2.6. das Anwenden von Streusalzen. Ausnahmen regelt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittenberge,
 - 2.7. das Ausbringen von Herbiziden,
 - 2.8. das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Kronentraufbereich von Bäumen.
3. Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen:

- 3.1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die Gefahrenlage ist in geeigneter Weise, insbesondere durch Lichtbilder, zu dokumentieren und die getroffene Maßnahme ist der Stadt Wittenberge unverzüglich anzuzeigen. Der beseitigte geschützte Landschaftsbestandteil oder dessen entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach Eingang der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.
- 3.2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen im Einvernehmen mit der Stadt Wittenberge.
- 3.3. Fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der geschützten Landschaftsbestandteile, wie die Beseitigung abgestorbener oder kranker Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, Pflegeschnitte.
- 3.4. Der Erziehungs-, Pflege- oder Aufbauschchnitt an Jungbäumen, Kulturobstbäumen und bestehenden Kopfbäumen.
- 3.5. Das fachgerechte Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen.

§ 5

Schutz-und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Die Stadt Wittenberge kann die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei beraten. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 65 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 6

Ausnahmen (Befreiung)

1. Die Stadt Wittenberge soll auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn:
 - 1.1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist,
 - 1.2. die Beseitigung oder sonstige Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist,
 - 1.3. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
2. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn:
 - 2.1. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
 - 2.2. geschützte Landschaftsbestandteile im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen.
 - 2.3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
3. Ausnahmen sind bei der Stadt Wittenberge schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan mit Foto beigefügt werden, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach

Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Die Stadt Wittenberge kann bei Anträgen nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nr. 3 die Beibringung eines den Zustand des geschützten Landschaftsbestandteils bewertenden Gutachtens eines anerkannten und zugelassenen Sachverständigen auf Kosten des Antragstellers verlangen.

4. Die Beseitigung von abgestorbenen Bäumen auf privaten Grundstücken ist der Stadt Wittenberge anzuzeigen. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch Lichtbilder zu dokumentieren und bis zur Kontrolle mindestens 10 Tage nach Eingang der Anzeige bereitzuhalten.

§ 7

Baumschutz bei Bauvorhaben

Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist ein § 6 Abs. 3 Satz 2 entsprechender Plan zusammen mit dem nach § 6 erforderlichen Ausnahmeantrag unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme bei der Stadt Wittenberge einzureichen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

1. Mit der Erteilung der Ausnahme zur Beseitigung eines geschützten Gehölzes soll, bei den sonstigen Verbotstatbeständen kann dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Gehölze auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung nach dem Wert des beseitigten oder in sonstiger Weise beeinträchtigten Bestandes. Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Landschaftsbestandteils werden bei Bäumen der Stammumfang und bei den sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen die flächige Ausdehnung sowie die Art, der Habitus und die Vitalität herangezogen.
Zur Gewährleistung der Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ersatzpflanzung nach Absatz 3 festgesetzt werden. Es ist eine Frist für die Ersatzpflanzung festzusetzen. Die Pflicht zur Ersatzpflanzung entfällt für abgestorbene Bäume gemäß § 6 Abs. 4.
2. Es sollen klimaangepasste Gehölze, die dem Schutzgegenstand der Baumschutzsatzung entsprechen, als Baumschulware, Bäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm gepflanzt werden. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden. Sind die gepflanzten geschützten Gehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Pflanzung zu wiederholen.
3. Für jede aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht realisierbare Ersatzpflanzung wird eine Ersatzzahlung festgesetzt, die innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Die Höhe der Zahlung bemisst sich nach den Kosten, die ansonsten für die Ersatzpflanzung entstanden wären.
4. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung von geschützten Landschaftsbestandteilen oder für sonstige Maßnahmen zur Erfüllung des Schutzzweckes nach § 2 im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.
5. Hat der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder ein Dritter entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder im Aufbau wesentlich verändert, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nach Maß-

gabe der Absätze 1 bis 4 verpflichtet. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Ersatzpflanzung durch den Verursacher oder durch die Stadt Wittenberge auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1.1. entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder im Aufbau wesentlich verändert,
 - 1.2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 nicht nachkommt, den gefälltten Baum oder den sonstigen geschützten Landschaftsbestandteil oder davon entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält,
 - 1.3. entgegen § 8 einer Nebenbestimmung nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht fristgerecht nachkommt.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn:

1. die Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils nach § 7 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes zugelassen wird,
2. geschützte Landschaftsbestandteile aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes entfernt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist,
3. die geschützten Landschaftsbestandteile durch weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts geschützt sind.
4. Sonstige Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt.

§ 11

Geltendmachung von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 12 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Prignitz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die 1. Änderungssatzung vom 08.07.2021 tritt zeitgleich außer Kraft.

Wittenberge, den 18.10.2023

gez. Dr. Oliver Hermann
Dr. Oliver Hermann
Bürgermeister der Stadt Wittenberge